

**Betrauung der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH mit der
gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen
und kulturellen Struktur und der Attraktivität des Standorts Kreis Bergstraße**

**auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember
2011, K(2011) 9380¹**

Präambel

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH (nachfolgend "**WfB**") mit Sitz in Heppenheim setzt sich gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages vom 12. Mai 1998 für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Wirtschaftsraum Bergstraße ein. Unternehmensziel ist es, im Kreis Bergstraße (nachfolgend „**Kreis**“) bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze durch Maßnahmen zur Bestandssicherung, Neuansiedlung von Unternehmen und Förderung des Gründungsgeschehens zu schaffen. Zusätzlich engagiert sie sich für die touristische Entwicklung und Vermarktung des Kreises Bergstraße und erbringt Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes im Gebiet des Kreises.

Neben dem Kreis sind alle 22 Städte und Gemeinden im Kreis Bergstraße, die Sparkassen Bensheim, Starkenburg, Rheinhessen, die Volksbank Darmstadt-Mainz eG, die VR Bank Ried-Überwald eG sowie die Volksbank Weschnitztal eG Gesellschafter der WfB.

Unternehmensgegenstand der WfB sind gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrags (Stand 12. Mai 1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2022) Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung sowie des Standortmarketings und der Förderung des Tourismus. Die WfB ist eine Non-Profit-Gesellschaft, sie kann typischerweise mit den Einnahmen aus ihrer Tätigkeit keine Kostendeckung erzielen. Der Kreis Bergstraße als Gesellschafter der WfB will daher auf freiwilliger Basis den Finanzbedarf der WfB durch Ausgleichszahlungen sicherstellen.

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

Der Kreis Bergstraße betraut die WfB in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur und der Attraktivität des Standorts Kreis Bergstraße und fördert in seiner Funktion als Gesellschafter der WfB den gemeinwirtschaftlichen und satzungsmäßigen Unternehmenszweck der WfB durch Ausgleichszahlungen an das Unternehmen. Auf diese Weise wird die WfB allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originär-eigenen Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Die Zuwendungen des Kreises sollen folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks der WfB dienen und sind grundsätzlich vorrangig durch die gesetzlich normierten Ziele der öffentlichen Wirtschaftsförderung motiviert.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (sogenannter „Freistellungsbeschluss“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend: „DAWI“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund bestätigt und konkretisiert der nachfolgende Betrauungsakt den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der WfB, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der WfB beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die „Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH“, die im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt, HRB 24964 eingetragen ist. Die Gesellschaft wird nachfolgend als „**WfB**“ bezeichnet.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung der WfB ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur und der Attraktivität des Standorts Kreis Bergstraße.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12. Mai 1998 hat die WfB den Unternehmensgegenstand der Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Wirtschaftsraum Bergstraße. Ziel ist es, im Kreis Bergstraße bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze durch Maßnahmen zur Bestandssicherung, Neuansiedlung von Unternehmen und Förderung des Gründungsgeschehens zu schaffen.

- (2) In Bestätigung der bisherigen Übung durch Betrauungsakt vom 13. Oktober 2014 überträgt der Kreis der WfB Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung und Umwelt- und Klimaschutz im Gebiet des Kreises Bergstraße. Die WfB fungiert in diesem Rahmen als Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises, Wirtschaft, Politik und Kreisverwaltung, um die Attraktivität im Kreisgebiet zu fördern und langfristig zu sichern. Ziele der Tätigkeit der WfB sind die Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung im Kreis Bergstraße z.B. durch Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Kreises und seiner Finanzstärke. Zum Zeitpunkt dieser Betrauung erbringt die WfB im Rahmen ihres Satzungszwecks insbesondere folgende Leistungen:
 - Beratung und Betreuung aller kreisansässigen Unternehmen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei ihrer Weiterentwicklung;
 - Förderung der Ansiedlung von Unternehmen insbesondere durch Schnittstellenaktivitäten einschließlich Förderung von Existenzgründern und deren anschließende Betreuung (insbesondere im Rahmen eines jährlichen Gründungswettbewerbs);
 - Auskunftserteilung an Unternehmen über notwendige administrative Prozesse sowie Hilfestellung bei Verhandlungen mit Behörden einschließlich der Unterstützung bei genehmigungsrechtlichen Verfahren;
 - Bereitstellung von Informationen über allgemeine öffentliche Fördermaßnahmen (wie z.B. KfW-Kredite) und über Förderprogramme etwa für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; Wahrnehmung der Funktion des Ansprechpartners für Technologie- und Wissenstransfer einschließlich der Vermittlung von Ansprechpartnern auf Landesebene, bei Hochschulen und anderen weiterführenden Einrichtungen; Erstberatung über Möglichkeiten der Qualifizierungs- und Weiterbildung;

- Aufbau und Betreuung von regionalen Netzwerken (u.a. HR-Netzwerk Bergstraße, Bergsträsser Immobiliennetzwerk) und Arbeitskreisen sowie Vermittlung von Kontakten sowie Forcierung von Unternehmenskooperationen und Initiierung betrieblicher Kooperationen,
 - Unterstützung von Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Standorten, Gewerbegebieten und Gewerbeimmobilien insbesondere durch Weitergabe von Kontakten der jeweils verantwortlichen Ansprechpartner und Wahrnehmung der Funktion des Behördenlotsen;
 - Standortberatung, Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit in der Region Bergstraße;
 - Sammlung und Speicherung von Daten zur Durchführung einer regionsspezifischen Wirtschaftsförderung im Wirtschaftsraum Bergstraße;
 - Beratung der Kommunen bei der Ausweisung von Wohn- und insbesondere Gewerbeflächen sowie der erforderlichen Infrastruktur und bei der Aktivierung von Bestands- und Brachflächen z.B. aus ökologischen Gründen;
 - Beratung von Kommunen in Fragen überörtlicher Planung;
 - Einstiegsberatung und Betreuung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen zu Möglichkeiten und Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien;
 - Leitung und Betrieb der allgemeinen Tourist-Informationszentrale Nibelungenland in Lorsch;
 - Beratung der Kommunen zu touristischen Fragen, z.B. Unterstützung der Kommunen in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Odenwald;
 - Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Region.
- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind die Tätigkeiten der WfB außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Absatz 2, insbesondere, Tätigkeiten, denen der Allgemeinwohlbezug fehlt und/oder für die kein Marktversagen festgestellt werden kann.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die WfB ist ausgeschlossen. Die WfB ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die WfB weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Kreis vorzulegen ist.

§ 3 Trennungsrechnung **(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

Die WfB ist verpflichtet, eine auf einer Kostenrechnung basierenden Nebenrechnung für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen und die sonstigen Geschäftsbereiche zu führen (Trennungsrechnung). Die rechnungsmäßige Trennung wird die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG² bzw. einer hierzu ggf. erlassenen Nachfolgevorschrift erfüllen. Die Trennungsrechnung wird von der WfB aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der WfB nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Für Kosten, die nicht einer übertragenen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die WfB legt dem Kreis den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.

§ 4 Ausgleichsleistung **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der Kreis Bergstraße kann die WfB bei der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Verpflichtungen durch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze unterstützen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von dem Kreis Bergstraße gewährten Vorteile jeder Art, z.B. Zuschüsse. Der WfB erwächst aus dieser Betrauung kein gesonderter Anspruch gegenüber dem Kreis auf Unterstützung oder die Gewährung einer bestimmten Unterstützungsmaßnahme.
- (2) Die möglichen Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Höhe des durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Aufwands.³ Dieser errechnet sich aus der Differenz der diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge der WfB. Die Aufwendungen bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan der WfB berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter § 2 Abs. 2 genannten

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

³ Nettokosten i. S. v. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses.

Aufgaben. In den Aufwendungen kann ein angemessener Gewinnzuschlag berücksichtigt werden. Auf die so ermittelten Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und der Trennungsrechnung nach § 3) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind ("**vorläufiger Soll-Ausgleich**"). Als Erträge sind gegebenenfalls zusätzlich alle an die WfB gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

- (3) Die Berechnung des vorläufigen Soll-Ausgleichs ist für die übertragenen, in § 2 dargestellten, Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen und hat jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (§ 3) der WfB zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Unternehmens aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen. Der voraussichtliche, ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt ("**vorläufiger Soll-Ausgleich**") ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend § 5) zu kürzen ("**berichteter Soll-Ausgleich**"). Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung, so können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „Soll-Ausgleichs" verwendet wurden, sind dementsprechend anzupassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzleistungen im betrauten Bereich erbracht werden.
- (4) Die voraussichtlichen ausgleichsfähigen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres nach Absatz 3 ergeben sich jährlich im Voraus aus dem erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan der WfB und werden in den Haushaltsplan des Kreises Bergstraße eingestellt. Die Höhe des entsprechend Absatz 3 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d. h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträgen) weist die WfB jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung unter Beteiligung des Kreises Bergstraße stellt den Jahresabschluss fest. Die zuständigen Gremien des Kreises beschließen in diesem Rahmen nach freiem Ermessen über die tatsächliche Ausgleichsleistung ("**finanzieller Nettoeffekt**").

§ 5 Vermeidung von Überkompensation
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die WfB ist verpflichtet, dem Kreis nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals ist im Rahmen einer Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen. Soweit eine Überkompensation für die betrauten Tätigkeiten eingetreten ist, hat der Kreis von der WfB die Ausgleichsleistung zurückzufordern.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die WfB alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.
- (3) Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung dem Kreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung, Schlussbestimmungen
(Zu Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt ab dem 1.1.2025 für die Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der Kreis Bergstraße möglichst früh befinden.
- (2) Muss der Kreis Bergstraße die Inhalte dieser Betrauung aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist er berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.
- (3) Die WfB ist verpflichtet, alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vorzuhalten.
- (4) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für den Kreis ist der Landrat des

Kreises Bergstraße. Zuständige Stelle bei der WfB ist der Geschäftsführer als deren Vertreter; die WfB kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

- (5) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.